



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
- Referat 21 -
Herrn Dr. Michael Pope
Herrn Nicolas Raub
Willy-Brandt-Straße 41

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

22. September 2020
PK-pk

Per E-Mail: nicolas.raub@im.bwl.de und poststelle@im.bwl.de!

**Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze
- Anhörung der beteiligten Kreise –
hier: Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im DAV**

Sehr geehrter Herr Doktor Pope,
sehr geehrter Herr Raub,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr. Für die Verlängerung der Äußerungsfrist danken wir Ihnen herzlich.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Gegen den Gesetzentwurf bestehen seitens unseres Verbandes keine grundsätzlichen Einwände; das mit ihm verfolgte Anliegen kann durchaus nachvollzogen werden. Bedenklich erscheint allein die Regelung des § 24 Abs. 1

Satz 3 LVwVfG-E insofern als der zu ergänzende Satz folgenden Wortlaut haben soll:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche **Angaben des Beteiligten** berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“ *(Hervorhebung vom Unterzeichner)*

Die Regelung soll **ausnahmslos für alle förmlichen Verwaltungsverfahren** gelten, für die der Anwendungsbereich nach § 35a LVwVfG eröffnet werden soll. Die Bedenken rühren daher, dass die damit angesprochenen Angaben des Beteiligten dessen **Tätigwerden** voraussetzen; dies wiederum erfordert, dass ihm hierzu Gelegenheit gegeben wird, er also von dem bevorstehenden Erlass eines Verwaltungsakts Kenntnis erlangt. Dies ist bei belastenden Verwaltungsakten wegen des Erfordernisses der vorherigen Anhörung (§ 28 Abs. 1 LVwVfG) weniger problematisch, obwohl die Erfahrung lehrt, dass derartige Anhörungen auch häufig unterlassen werden. Bei begünstigenden Verwaltungsakten erfolgt regelmäßig keine Anhörung; dennoch können sie sich nachteilig für den Betroffenen auswirken, wenn die Begünstigung hinter dem zurückbleibt, was der Betroffene beanspruchen könnte, hätte er zuvor Gelegenheit gehabt, die ihm günstigen Umstände vorzutragen. Auf diese Weise wird der Betroffene in beiden Fällen genötigt, ein Widerspruchsverfahren oder gar – soweit das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren abgeschafft wurde bzw. wird – ein Klageverfahren anzustrengen.

Diese Bedenken werden in der Kommentarliteratur zu § 24 Abs. 1 Satz 3 VwVfG Bund geteilt: Dort wird darauf hingewiesen, dass die Regelung **zwei nicht normierte Anforderungen an die Verwaltung** enthält. Für die Betroffenen muss – erstens - die **Möglichkeit bestehen oder geschaffen werden, tatsächliche Angaben zu machen**. Die Vorschrift lässt – angesichts der Vielfalt der gegenwärtigen und zukünftigen Anwendungsfelder des Verwaltungsverfahrensrechts – offen, wie der Betroffene seine Angaben macht. Die Behörde muss aber für das jeweilige Verfahren geeignete Möglichkeiten für die Beteiligten schaffen. Erforderlich ist, die für die Herstellung einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung und Einzelfallgerechtigkeit etwa notwendige nähere Regelungen zu treffen. Die gemachten tatsächlichen Angaben müssen – zweitens – Berücksichtigung finden,

vgl. etwa Ziekow, VwVfG, 4. Aufl., Stuttgart u. a. 2020, § 24 Rdnr. 12b, 12c; Kallerhoff/Fellenberg, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), VwVfG, 9. Aufl., München 2018, § 24 Rdnr. 57d, 57e

Es erscheint – nachdem die Möglichkeit automatisierter Verfahren gleichsam „vor die Klammer gezogen“ und allgemein geregelt werden soll – wenig sinnvoll, die konkrete Ausgestaltung dem jeweiligen Fachrecht zu überlassen. Unser Verband schlägt deshalb vor, § 24 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG-E wie folgt zu fassen:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, **muss sie dem Beteiligten in geeigneter Form Gelegenheit geben, für seinen Einzelfall bedeutsame Tatsachen anzugeben**, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“ *(Hervorhebung vom Unterzeichner)*

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um Unterrichtung und erneute Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident